



## **Reglement für den Übertritt in die Gymnasien, in die Wirtschaftsmittelschule WMS und in die Fachmittelschule FMS sowie für den Wechsel zwischen den kantonalen Schulen**

### **1. Übertritt aus anderen Schulen in Zuger Mittelschulen**

#### **1.1 Übersicht**

##### **Übertritt ins Gymnasium**

<b>Der Schüler/die Schülerin besucht...</b>	<b>Aufnahme ins Gymnasium</b>
• einen gymnasialen oder IB-Lehrgang* an einem öffentlichen Schweizer Gymnasium im In- oder Ausland	gemäss Promotion der abgebenden Schule
• einen gymnasialen oder IB-Lehrgang* an einem anerkannten privaten Gymnasium im Kanton Zug [aktuell: Institut Montana]	gemäss Promotion der abgebenden Schule inkl. Empfehlung der Schulleitung der abgebenden Schule
• einen gymnasialen oder IB-Lehrgang* an einer privaten Schule in der Schweiz	individuelles Aufnahmeverfahren
• einen gymnasialen oder IB-Lehrgang* an einem ausländischen Gymnasium	
• einen nichtgymnasialen Lehrgang an einer öffentlichen Vollzeitschule in der Schweiz	gemäss Aufnahmeentscheid des Kantons, in welchem der Schüler/die Schülerin zur Schule geht. - Falls kein Aufnahmeentscheid vorliegt, ist ein Eintritt ins Gymnasium nicht möglich.
• einen nichtgymnasialen Lehrgang an einer privaten Vollzeitschule im Kanton Zug	• gemäss Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113)
• einen ausserkantonalen nichtgymnasialen Lehrgang an einer privaten Vollzeitschule	• gemäss Aufnahmeentscheid des Kantons, in welchem der Schüler/die Schülerin zur Schule geht. - Falls kein Aufnahmeentscheid vorliegt, ist ein Eintritt ins Gymnasium nicht möglich.
• Wirtschaftsmittelschule Zug (WMS Zug)	spezielle Regelung (siehe Kap. 2.1)
• Fachmittelschule Zug (FMS Zug)	
• Brückenangebote Kt. Zug	spezielle Regelung (siehe Kap. 1.3.6 f.)

\*) Gemeint ist das so genannte IB DP, das IB Diploma Programme.

### **Übertritt in Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule**

<b>Der Schüler/die Schülerin besucht...</b>	<b>Aufnahme in Wirtschafts- und Fachmittelschule</b>
• Gymnasium Kt. Zug	spezielle Regelung (siehe Kap. 2.2)
• Öffentliche Schweizer Wirtschaftsmittelschule	gemäss Promotion der abgebenden Schule
• Öffentliche Schweizer Fachmittelschule	
• Private Schweizer Wirtschaftsmittelschule	individuelles Aufnahmeverfahren
• Ausländische Wirtschaftsmittelschule	
• Schulisches Brücken-Angebot S-B-A, Kt. Zug	spezielle Regelung (siehe Kap. 1.3.7)
• Integrations-Brücken-Angebot I-B-A, Kt. Zug	spezielle Regelung (siehe Kap. 1.3.7)
• Andere öffentliche Schulen anderer Kantone	spezielle Regelung (siehe Kap. 1.3)
• Lehre mit Berufsmaturität	individuelles Aufnahmeverfahren

## **1.2 Zuständigkeit**

- 1.2.1 Individuelle Aufnahmeverfahren werden vom zuständigen Schulleitungsmitglied durchgeführt.
- 1.2.2 Einzelne durch dieses Reglement nicht erfasste Fälle regelt das zuständige Schulleitungsmitglied in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule.

## **1.3 Spezielle Bestimmungen**

- 1.3.1 Für Schülerinnen und Schüler aller Kantone gelten die Zulassung für den Eintritt ins Gymnasium, in die Wirtschaftsmittelschule (WMS) oder die Fachmittelschule (FMS) für das laufende und das folgende Schuljahr.
- 1.3.2 In begründeten Ausnahmefällen (z. B. mangelhafte Deutschkenntnisse eines Schülers/einer Schülerin) kann von den Bestimmungen gemäss Übersicht in Kap. 1.1 abgewichen werden. Entsprechende Fälle werden gemäss Kap. 1.2.2 behandelt.
- 1.3.3 Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren an anderen öffentlichen Handels-, Wirtschafts- und Fachmittelschulen wird anerkannt. Die Anmeldung an die WMS und FMS Zug muss bis zum 15. März für das folgende Schuljahr geschehen. Spätere Anmeldungen können vom zuständigen Schulleitungsmitglied abgewiesen werden.
- 1.3.4 Für Schülerinnen und Schüler anderer Kantone, welche in einem kantonalen Übertrittsverfahren am Ende des 6. Schuljahres der Sekundarschule zugewiesen worden sind, in der Folge aber den Unterricht an einem privaten Gymnasium besuchen, gelten für den Übertritt ins Gymnasium die gleichen Bestimmungen wie für Zuger Sekundarschülerinnen und -schüler.
- 1.3.5 Besucht eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines negativen zugerischen Zuweisungsentscheids für das 6-jährige Gymnasium bzw. bei nicht erfolgter Zuweisung ans 4-jährige Gymnasium oder an die WMS bzw. die FMS den Unterricht an einem privaten Gymnasium oder an einer privaten Wirtschafts- bzw. Fachmittelschule, so ist der Übertritt in die entsprechende Klasse der Zuger Gymnasien oder der Wirtschafts- bzw. Fachmittelschule mit dem gleichen Promotionsstatus frühestens nach zwei Jahren möglich.
- 1.3.6 Übertritt aus den kantonalen Brückenangeboten ans Gymnasium
  - A) Aus dem Integrations-Brücken-Angebot I-B-A  
Lernende aus dem Integrations-Brücken-Angebot I-B-A können aufgrund einer Empfehlung der I-B-A-Angebotsleitung im Rahmen eines individuellen Verfahrens ins Gymnasium aufgenommen werden. Die Probezeit beträgt maximal ein Jahr.  
Das Verfahren ist wie folgt geregelt:
    - a) Lernende des I-B-A melden sich über die Lernberaterin oder den Lernberater frühzeitig am Gymnasium zu einem Gespräch an. An diesem Gespräch nehmen die Lernende oder der Lernende, evtl. Erziehungsberechtigte, die Lernberaterin oder der Lernberater und das zuständige Schulleitungsmitglied des Gymnasiums teil.
    - b) Zum Gespräch ist ein Portfolio mitzunehmen, in dem die Lernende, der Lernende Gründe, Leistungsbereitschaft und Leistungsstand für den Übertritt ans Gymnasium dokumentiert. Das Portfolio enthält folgende Elemente:

- Personalien, Lebenslauf;
  - persönliches Motivationsschreiben zum Besuch einer Mittelschule (eine A4-Seite);
  - summative Beurteilungen in Mathematik, Französisch, Englisch;
  - einen Kommentar zu einem aktuellen Ereignis oder einen Text zu einem selbstgewählten Thema (unkorrigiert, mind. 400 Wörter);
  - je drei Auszüge aus Arbeiten der Fächer Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Französisch;
  - Zeugnisse und selbst gewählte (auch ausserschulische) Zusatzdokumente, die die Leistungsbereitschaft dokumentieren.
- c) Bedingungen für einen Übertritt sind neben dem Portfolio eine Empfehlung der Lernberaterin, des Lernberaters und ein Nachweis über genügende Deutschkenntnisse (abgeschlossene Prüfung Niveau B1 nach ESP und eine Empfehlung der Sprachlehrperson für das Potenzial B2).
- d) Sind nicht alle Bedingungen für eine Aufnahme erfüllt, kann das zuständige Schulleitungsmittel des Gymnasiums ein individuelles Aufnahmeverfahren veranlassen.

B) Aus dem Schulischen Brückenangebot S-B-A

Übertritte von Lernenden aus dem S-B-A ins Gymnasium sind nicht vorgesehen. Ausnahmefälle (z. B. bei einem vorgängigen Besuch des I-B-A) werden vom zuständigen Schulleitungsmittel des Gymnasiums in einem individuellen Verfahren geregelt.

1.3.7 Übertritt aus den kantonalen Brückenangeboten an FMS und WMS

A) Aus dem Integrations-Brücken-Angebot I-B-A

Lernende aus dem Integrations-Brücken-Angebot I-B-A werden analog zum Übertritt aus dem I-B-A ans Gymnasium aufgenommen.

B) Aus dem Schulischen Brückenangebot S-B-A

Die Lernenden aus dem Schulischen Brückenangebot S-B-A werden analog zum Übertrittsverfahren II an die FMS und WMS zugewiesen.

Sofern die Lernberaterin oder der Lernberater die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann die Lernende oder der Lernende auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er oder sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Besuch Niveau 2 oder 3 in den Niveaufächern, der Zusatzmodule Mathematik und Englisch sowie von Französisch als Wahlfach.
- b) ein Notenschnitt von mindestens 4.5 (Umrechnung der % in eine Notenskala von 1 bis 6). Dieser wird aus den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik (doppelt), Englisch, Französisch und dem Durchschnitt aus Naturlehre und Weltkunde berechnet.

#### **1.4 Individuelles Aufnahmeverfahren**

- 1.4.1 Das zuständige Schulleitungsmitglied kann ein Aufnahmeverfahren veranlassen. Die Prüfungsfächer für einen allfälligen Leistungstest werden von der Schulleitung festgelegt. Die Prüfungskonferenz, bestehend aus den prüfenden Lehrpersonen und dem zuständigen Schulleitungsmitglied, entscheidet über die Aufnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- 1.4.2 Genügt ein Schüler oder eine Schülerin den schulischen Anforderungen der gewünschten Eintrittsklasse nicht, so wird die Aufnahme verweigert.
- 1.4.3 Ist aufgrund der bisher erbrachten Leistungen eindeutig, dass der Schüler oder die Schülerin den schulischen Anforderungen gewachsen ist und/oder liegt eine klare Empfehlung der abgebenden Schule vor, so kann von einem Leistungstest abgesehen werden.
- 1.4.4 Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall provisorisch mit einer Probezeit von maximal einem Jahr. Kann der Schüler oder die Schülerin am Ende der Probezeit nicht definitiv promoviert werden, so muss er, sie die Schule verlassen.

#### **1.5 Verschiedenes**

- 1.5.1 Wer sich nach dem offiziellen Anmeldetermin (15. März) anmeldet, hat kein Anrecht auf ein Aufnahmeverfahren.
- 1.5.2 Die Neueintretenden sollen nicht wesentlich älter sein als ihre Klassenkameradinnen und -kameraden.
- 1.5.3 Wird auf der gewünschten Stufe des Gymnasiums ein Schwerpunkt fach nicht geführt, so hat eine neu eintretende Schülerin oder ein neu eintretender Schüler keinen Anspruch auf Eröffnung eines solchen Faches.

### **2. Wechsel zwischen den kantonalen Schulen (Gymnasium - WMS/FMS)**

Bei einem Übertrittswunsch sind die Schulleitungen beider betroffenen Schulen frühzeitig zu benachrichtigen. Zusätzlich sind ein Eintritts- und ein Austrittsgesuch an die entsprechende Schule zu stellen.

#### **2.1 Wechsel von der WMS/FMS ins 4-jährige Gymnasium**

- 2.1.1 Schülerinnen und Schüler der WMS bzw. der FMS, die im Notenausweis der Berufsmaturität (nach dem dritten Ausbildungsjahr) bzw. im Fachmittelschulausweis einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 erreichen, können provisorisch für ein Semester in die 3. Klasse des 4-jährigen Gymnasiums eintreten.  
Die Wahl des Schwerpunkt faches wird mit der aufnehmenden Schule geklärt. Es besteht kein Anspruch auf Führung eines bestimmten Schwerpunkt faches.
- 2.1.2 In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse der WMS bei sehr guten Leistungen und der uneingeschränkten Empfehlung der zuständigen Lehrerschaft zu Beginn des Schuljahres oder am Ende des Wintersemesters provisorisch in eine 2. Klasse des 4-jährigen Gymnasiums mit Schwerpunkt fach Wirtschaft und Recht wechseln. Die zuständigen Schulleitungsmitglieder der Wirtschaftmittelschule und des Gymnasiums fällen den Entscheid gemeinsam.

## **2.2 Wechsel vom 6-jährigen bzw. 4-jährigen Gymnasium in die WMS/FMS**

- 2.2.1 Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums bzw. Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen des 4-jährigen Gymnasiums, welche nach der 2. Sekundarklasse ans 4-jährige Gymnasium übergetreten sind, können prüfungsfrei zum Schuljahresbeginn in die erste Klasse der WMS oder der FMS eintreten, sofern sie am Ende des 1. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Das Zeugnis des 2. Semesters kann für den Entscheid berücksichtigt werden.
- 2.2.2 Andernfalls haben die Schülerinnen und Schüler ein individuelles Aufnahmeverfahren gemäss 1.4 zu absolvieren.
- 2.2.3 Schülerinnen und Schüler der 4. oder einer höheren Klasse des 6-jährigen Gymnasiums bzw. der 2. oder einer höheren Klasse des 4-jährigen Gymnasiums können prüfungsfrei in die 1. Klasse der WMS eintreten. Der Eintritt erfolgt definitiv auf den Beginn des Schuljahres.
- 2.2.4 Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums bzw. der 2. oder einer höheren Klasse des 4-jährigen Gymnasiums können provisorisch in die zweite Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen. Alternativ dazu ist ein provisorischer Eintritt in das 1. Schuljahr möglich. Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums bzw. der 3. oder einer höheren Klasse des 4-jährigen Gymnasiums können provisorisch in die 3. Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen. Alternativ dazu ist ein provisorischer Eintritt in das 2. Schuljahr möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass das gleiche Schuljahr nicht ein drittes Mal besucht wird.
- 2.2.5 Schülerinnen und Schüler, die aus der 3. Sekundarklasse in das 4-jährige Gymnasium eingetreten sind, können bis zu den Herbstferien in die 4. Klasse der WMS bzw. in die 1. Klasse der FMS wechseln. Übertrittswünsche nach den Herbstferien werden in jedem Fall individuell besprochen. Im zweiten Semester der 1. Klasse des 4-jährigen Gymnasiums ist kein solcher Wechsel mehr möglich.

Beschluss Schulkommission der kantonalen Mittelschulen vom 7. Juni 2013.

Gültig ab 1. August 2013 / redaktionell angepasst durch GL AMH im Juli 2015.